



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>b Anlagen, die neuen oder der Erweiterung von bestehenden zwischengemeindlichen Zusammenschlüssen der Wasserversorgungen dienen,</p> <p>c besonders kostspielige oder für die Beurteilung des Grundwasservorkommens wichtige hydrogeologische Untersuchungen.</p> <p><sup>3</sup> Aus dem Wasserfonds finanziert wird zudem die Mehrwertsteuer, die auf den Abgaben erhoben und von den Abgabepflichtigen geschuldet wird.</p> <p><sup>4</sup> Die durch die Verwaltung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Wasserfonds.</p> <p><sup>5</sup> Die Artikel 21 bis 27 des Staatsbeitragsgesetzes<sup>1)</sup> vom 16. September 1992 über die Sicherung des Beitragszweckes sind sinngemäss anwendbar.</p>	
<p><b>Art. 5b</b> 3 Bemessung</p> <p><sup>1</sup> Der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten wird in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohner in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss nachfolgender Tabelle bestimmt:</p> <p><sup>2</sup> Die Werterhaltungskosten ergeben sich aus dem Beschaffungswert der gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung wieder zu beschaffenden und neu zu erstellenden Anlagen, multipliziert mit der gemittelten Erneuerungsrate.</p> <p><sup>3</sup> Erstreckt sich eine Wasserversorgung über mehrere Gemeinden oder innerhalb einer Gemeinde über mehrere Ortschaften, ergibt sich der Beitragssatz aus dem gewogenen Mittel der einzelnen Beitragssätze und Werterhaltungskosten.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>1a</sup> Der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten richtet sich nach den jährlichen Werterhaltungskosten im Verhältnis zu der Anzahl der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohnerinnen und Einwohner. Er ist umso grösser, je höher diese Werterhaltungskosten sind.</p>

<sup>1)</sup> BSG 641.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>4</sup> Ein Zuschlag von höchstens 15 Prozent zum ordentlichen Beitragssatz kann ausgerichtet werden</p> <p>a bei Anlagen, die im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit besonders aufwändig sind,</p> <p>b bei ungünstigen hydrogeologischen Verhältnissen oder anderen Standortnachteilen,</p> <p>c zur Förderung von gemeinsamen Anlagen mehrerer Wasserversorgungen.</p> <p><sup>5</sup> Aus dem Wasserfonds können die Aufgaben gemäss Artikel 3 Buchstaben d bis g vollständig finanziert werden.</p> <p><sup>6</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.</p>	<p>a bei Anlagen, die im Verhältnis zu ihrer <del>Leistungsfähigkeit</del><u>Leistungsfähigkeit</u> besonders aufwändig sind,</p> <p><sup>5</sup> Aus dem Wasserfonds können die Aufgaben gemäss Artikel 3 <u>Absatz 1</u> Buchstaben d bis g vollständig finanziert werden.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt am XXX in Kraft.
	Bern, XXX  Im Namen des Regierungsrats Der Präsident: XXX Der Staatsschreiber: XXX